

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Deusmauer Moor“

vom 28. Mai 1980 (GVBl S. 286)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Talgrund der Schwarzen Laaber nördlich der Ortschaft Deusmauer in der Stadt Velburg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wird bis zum Ortsteil Hammerschmiede der Gemeinde Oberwiesenacker, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., unter der Bezeichnung „Deusmauer Moor“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 73,289 ha.
- (2) Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:
 1. in der Stadt Velburg, Gemarkung Deusmauer, die Flurnummern 333, 334, 335, 336, 337, 338, 338/1, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 349/2, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 377/2, 378, 379, 379/2, 380, 380/2, 381, 386 (t), 387 (t), 390, 391, 391/2, 391/3, 392, 393, 394, 394/2, 395, 396, 397, 401, 496, 499, 500, 518, 519, 520, 521, 523, 524, 525/2, 527, 528, 529, 530, 531, 533 und 534;

2. in der Gemeinde Günching, Gemarkung Günching, die Flurnummer 1638;
3. in der Gemeinde Oberwiesenacker, Gemarkung Oberwiesenacker, die Flurnummern 1370, 1370/1, 1371, 1371/2, 1372, 1373, 1374, 1375, 1375, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384 und 1385/2.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Beginnend südlich der Hammerschmiede in der Gemarkung Oberwiesenacker verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang dem westlichen Fahrbahnrand der Gemeindeverbindungsstraße Oberwiesenacker-Deusmauer bis zur Südostecke des Grundstückes Flurnummer 381 in der Gemarkung Deusmauer. Von diesem Endpunkt schwingt sie nach Westen entlang der Südgrenze des Grundstückes Flurnummer 381 und biegt nach ca. 80 m Länge nach Süden um, entlang der Westgrenzen der Flurnummern 382, 383, 385/2 und 385. Von der südwestlichen Ecke der Flurnummer 385 führt sie geradlinig zum nordwestlichen Eckpunkt der Flurnummer 388, folgt dieser in südlicher Richtung auf ca. 18 m Länge, biegt nach Westen entlang der Nordgrenze der Flurnummer 389 und folgt dann der Westgrenze der Flurnummer 389 in südlicher Richtung. Von der Südwestecke der Flurnummer 389 verläuft die Grenze mit den Südgrenzen der Flurnummern 390 und 393, bis sie auf die Nordbegrenzung der Straße Deusmauer-Günching trifft; sie folgt dieser in westlicher Richtung bis zur Laaber und springt entlang der Brücke auf das westliche Laaberufer über. Sie folgt dem westlichen Laaberufer nach Norden bis zur geradlinigen Verlängerung des Feldweges Flurnummer 458 und biegt hier auf dieser gedachten Linie nach Westen um bis zum Feldweg Flurnummer 457. Im weiteren nördlichen Verlauf folgt sie den Westgrenzen der Flurnummern 499 und 500 bis zu dem Punkt, wo die Laaber wieder erreicht wird. Die Grenze folgt dann der Ackernutzungsgrenze der Flurnummer 516 nach Norden auf ca. 40 m, biegt dann auf dieser nach Westen um und folgt der Nordgrenze der Flurnummer 515 bis zur Wegmündung Flurnummer 457. Nun biegt sie nach Norden entlang der Ostgrenzen der Flurnummern 513 und 514, folgt der südlichen Grundstücksgrenze Flurnummer 531 nach Westen und biegt entlang der Westgrenze der Flurnummer 531 nach Norden um und folgt dem südlichen Bachufer Flurnummer 524 nach Westen. In Höhe der Südwestecke Flurnummer 538 wird der Bach übersprungen und die Grenze folgt den

Westgrenzen der Flurnummern 533 und 534 nach Norden, dann der Südgrenze der Flurnummer 1832 nach Osten und der Westgrenze der Flurnummern 529 und 528 nach Norden. Von hier folgt sie der südlichen Begrenzung der Flurnummer 1838 nach Westen und dann nach Norden bis zur Einmündung in die Fahrstraße Weickenhammer-Autobahnraststätte. Sie verläuft mit der südlichen Fahrbahnbegrenzung dieser Fahrstraße in östlicher Richtung in der Gemarkung Oberwiesenacker bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

- (4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte M 1:5.000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als unterer Naturschutzbehörde.
- (5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Deusmauer Moor“ ist es vor allem,

1. ein für die Fränkische Alb seltenes Niedermoorgebiet zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieses Niedermoores typischen Lebensraum, insbesondere den gegebenen Wasserhaushalt, zu erhalten,
3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, den Lebensraum zu sichern,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4**Verbote**

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- oder Materialauffüllungen zu verändern,
3. Straßen, Wege, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Drahtleitungen zu errichten,
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen oder Moor- und Nasswiesen umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln oder aufzuforsten,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,

8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solche Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Schrift- oder Bildtafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 diese Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb zugelassener Wege zu reiten,
2. zu zelten, zu lagern sowie Ballspiele oder ähnliche sportliche Betätigungen auszuüben,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),

3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Ackernutzung auf den Grundstücken Flurnummern 354, 355, 356, 371, 372 sowie auf der südlichen Hälfte des Grundstückes Flurnummer 352 der Gemarkung Deusmauer,
 - b) die Grünlandnutzung
 - auf den Grundstücken Flurnummer 1370 der Gemarkung Oberwiesenacker sowie Flurnummern 350 und 390 der Gemarkung Deusmauer
 - auf der nördlichen Hälfte des Grundstückes Flurnummer 352 der Gemarkung Deusmauer
 - auf der östlichen Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 349 der Gemarkung Deusmauer (begrenzt durch die verlängerte Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 350)

- auf Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 391, 391/2 und 393 südlich bzw. östlich folgende Linie: vom nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Flurnummer 390 zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Flurnummer 391/3, von dort in südlicher Richtung zur Straße;

es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,

4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfange mit der Maßgabe, dass die jetzige Zusammensetzung der Baumarten erhalten bleibt,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfange,
 6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von bestehenden Energieversorgungsanlagen,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
 8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5 und 6 bedarf der vorherigen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Deusmauer Moor“ vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art und Wohnwagen, das Reiten, Zelten, Lagern, Spielen, Lärmen und Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1980 in Kraft.

München, den 26. Mai 1980

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister